

Amtsblatt der Stadt Übach-Palenberg

18. Jahrgang
amtsblatt@uebach-palenberg.de | 02451 / 979 - 0



06. Oktober 2015 | Nr. 12
Hg.: Stadt Übach-Palenberg | Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen

Betr.: Bebauungsplan Nr. 114 – Beyelsfeld I –

hier: Erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 01.10.2015 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 114 – Beyelsfeld I – einschließlich Begründung und Umweltbericht gem. § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) in der z. Zt. gültigen Fassung, erneut öffentlich auszulegen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 114 – Beyelsfeld I – sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbaufläche (WA) im Stadtteil Übach geschaffen werden. Die erneute öffentliche Auslegung ist erforderlich, weil es Änderungen der textlichen Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes gibt sowie Änderungen der Straßenführung im Bereich der Planstraße 7 erforderlich sind.

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 7, Flurstücke 28/1, 32, 33, 34/1, 36/1, 36/2, 38/20 tw., 42/1, 42/2, 50/1, 51, 106/1 tw., 108 tw., 109/1 tw., 120/30, 121/30, 128/31, 129/31, 130/31, 131/31, 132/29, 133/29, 238, 240, 268, 269, 270, 271, 272, 292, 355 tw., 112 tw., 233 tw.

Verfahren:

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 114 – Beyelsfeld I – einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht erfolgt in der Zeit vom 14.10.2015 bis einschließlich 16.11.2015.

Während der Auslegung können die Planunterlagen zu den Dienstzeiten der Stadtverwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, im Flur des Fachbereiches Stadtentwicklung, Ebene C 2, eingesehen werden. Auf Wunsch werden in Zimmer C2.03 oder C 2.02 Erläuterungen zum Planentwurf gegeben. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 114 – Beyelsfeld I – Der Umweltbericht enthält neben den Zielen der Planung, der Kurzbeschreibung und Abgrenzung des Untersuchungsraumes und den verschiedenen Fachplanungen für das Plangebiet eine Bestandsaufnahme der untersuchungsrelevanten Schutzgüter Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Wasser, Luft/Klima, Landschafts-

bild, Kultur und sonstige Sachgüter sowie Erneuerbare Energien bezogen auf den Untersuchungsraum. Nach einer Situationsbeschreibung vor der Planung werden die Auswirkungen der Planung auf das jeweilige Schutzgut beurteilt. Anschließend erfolgt eine zusammenfassende Bewertung der Belange des Umweltschutzes unter Berücksichtigung bestehender Wechselwirkungen.

Die Durchführung der Planung beeinflusst das Schutzgut Mensch insbesondere hinsichtlich Lärmimmissionen (Sportstätten und Vereinsheim) und Lichtimmissionen (Flutlichtanlage Sportstätte) in Richtung des Neubaugebietes. Die durch das Neubaugebiet erzeugten Verkehrsströme werden über das vorhandene Straßennetz abgeleitet und belasten das Schutzgut Mensch mit entsprechenden Emissionen. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind insbesondere durch den Verlust von Lebensraumstrukturen, die allerdings durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden können, betroffen. Böden werden durch das Vorhaben in Anspruch genommen und dauerhaft versiegelt. Das Niederschlagswasser soll vor Ort versickert werden und damit zur Grundwasserneubildungsrate beitragen. Das lokale Mikroklima wird durch die Planung voraussichtlich nicht grundlegend verändert werden. Geruchsimmissionen durch die Landwirtschaft gehen zurück. Das Landschaftsbild wird durch die Bebauung nachhaltig verändert und es kommt zu einer Verschiebung des heutigen Ortsrandes. Eine Begehung zu Kultur und sonstigen Sachgütern hat keine Anzeichen für archäologische Fundplätze erbracht. Die Südausrichtung der Grundstücksflächen ermöglicht die Nutzung der Sonnenenergie. Durch die im Umweltbericht entwickelten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen sind jedoch die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter beherrschbar. Danach wird eine Prognose der Auswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung vorgenommen. Die Umweltprüfung kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass es nicht zu erheblich negativen Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch die Planung kommt.

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Landschaftsarchitekt Schollmeyer, Geilenkirchen, Mai 2015. Das geplante Vorhaben stellt gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der vorliegende Landschaftspflegerische Begleitplan soll als Fachbeitrag für den Umweltbericht dienen und die Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Art und Umfang des Eingriffs, eingriffsbedingten Beeinträchtigungen, Vermeidungs-, Minimierungs-, und Kompensationsmaßnahmen sowie die Festlegung von grünordnerischen und landschaftspflegerischen Festsetzungen im Bebauungsplan erläutern.
- In der Stellungnahme zum Artenschutz, Landschaftsarchitekt



Schollmeyer, Geilenkirchen, April/Mai 2015, werden für das Plangebiet die Biotoptypen des Plangebietes und der unmittelbaren Nachbarschaft untersucht. Es werden Aussagen zu den planungsrelevanten Arten in Verbindung mit dem Plangebiet gemacht. Planungsrelevante Arten für das Plangebiet sind nach LANUV-Liste Fledermäuse (Breitflügel-Fledermaus, Wasserfledermaus, Wimpernfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus), Greifvögel und Eulen (Habicht, Sperber, Steinkauz, Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz, Schleiereule), Schwalben, Rebhuhn, Graureiher, Kuckuck, Feldlerche, Kiebitz, Saatkrähe, Wiesenschafstelze, Nachtigall, Feldschwirl, Feldsperling und Gartenrotschwanz. Außerdem werden entsprechende Maßnahmen im Sinne des Artenschutzes zu den einzelnen planungsrelevanten Arten vorgeschlagen. Abschließend wird eine Bewertung über die Vereinbarkeit der Planung mit den Vorgaben des Artenschutzes vorgenommen.

- Ergänzende Untersuchung zum Artenschutz, Landschaftsarchitekt Schollmeyer, Geilenkirchen, August 2015, zum Vorkommen von Feldhamster und Feldlerche. Der Gutachter kommt nach entsprechenden Beobachtungsgängen zu dem Schluss, dass eine Population des Feldhamsters im Plangebiet nicht vorhanden ist. Die Feldlerche kommt zwar im weiteren Umfeld des Plangebietes vor, eine konkrete Betroffenheit der Art lässt sich unter den Gegebenheiten nicht feststellen. Die Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG werden nicht berührt. Die vorgeschlagenen Präventionsmaßnahmen sind zu beachten.
- Der Schallimmissionstechnische Fachbeitrag, IBK Schallimmissionsschutz, Alsdorf, 2015 untersucht die Auswirkungen der Sportstätten und eines Vereinsheimes auf die geplante Wohnbaufläche. Durch den Sportbetrieb sind zum Schutz vor schädlichen Lärmimmissionen neben aktiven Schallschutzmaßnahmen in Form eines Lärmschutzwalles Festsetzungen zur Grundrissgestaltung und zu Fenstern getroffen worden. Bei Berücksichtigung der Maßnahmen bestehen gegen das Vorhaben aus schallimmissionstechnischer Sicht keine Bedenken.
- Überarbeiteter Schallimmissionstechnischer Fachbeitrag, IBK Schallimmissionsschutz, Alsdorf, 31.08.2015 im Hinblick auf die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde.
- Eine Lichtimmissionstechnische Messung am Sportplatz Am Bucksberg, Peutz Consult, Düsseldorf, April 2015, kommt zu dem Schluss, dass durch die Verwendung von Blendschutten bei den Flutlichtmasten des Sportplatzes die Einhaltung der Anforderungen an die Raumaufhellung und Blendwirkung erreicht werden kann.
- Durch die Ingenieurgruppe IVV Aachen, Dezember 2014 und September 2015, wurden die verkehrlichen Auswirkungen des neuen Wohngebietes Beyelsfeld auf die Conneallee untersucht. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die prognostizierte Querschnittsbelastung aus vorhandenem und neu induziertem Verkehr im vorhandenen Straßenraum der Conneallee sowie im angrenzenden Straßennetz abgewickelt werden kann.
- Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben haben:
 - Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel-Rur zu Niederschlagswasser
 - Stellungnahme des Amtes für Bodendenkmalpflege zu möglichen archäologischen Bodenfunden.
 - Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie zu bergbaulichen Einwirkungen
 - Erneute Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie zu Grundwasserbeeinflussung und Grubenwasseranstieg
 - Stellungnahme des Kreises Heinsberg, Untere Immissionsschutzbehörde, zu Geräuschemissionen
 - Erneute Stellungnahme des Kreises Heinsberg, Untere Immissionsschutzbehörde, zum Immissionsschutz, hier zur Schutzbedürftigkeit von Räumen im Neubaugebiet
 - Stellungnahme des Kreises Heinsberg, Untere Wasserbehörde, zur Einleitung von Niederschlagswässern
 - Stellungnahme des Kreises Heinsberg, Untere Landschaftsbe-

örde, zu Ausgleichsmaßnahmen

- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer zu Ausgleichsmaßnahmen
- Erneute Stellungnahme der Landwirtschaftskammer zu Ausgleichsmaßnahmen
- NEW Netz zur Trafostation

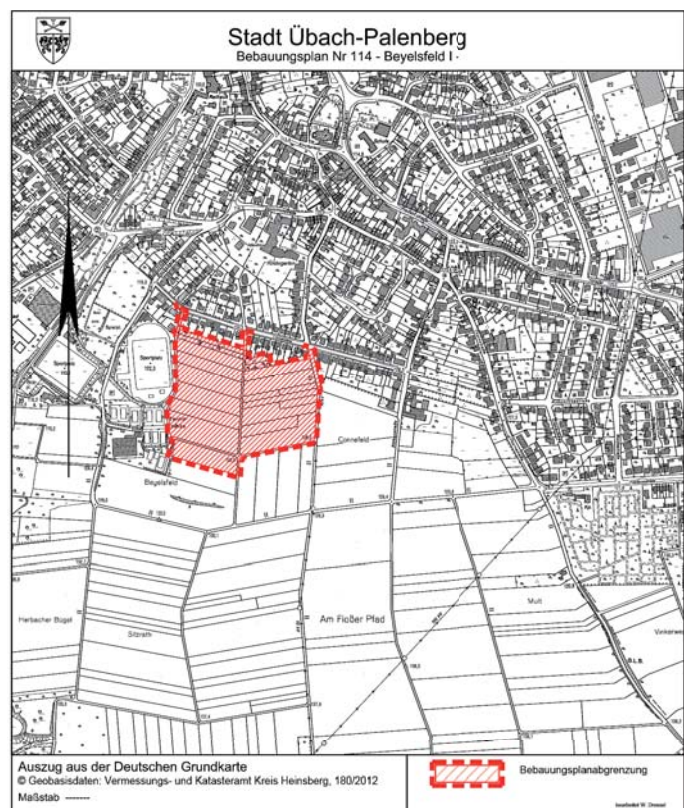
Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dienstzeiten:

montags bis donnerstags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr sowie zusätzlich nach Absprache mit einem Mitarbeiter des Fachbereiches Stadtentwicklung.

Räumlicher Geltungsbereich:



Übach-Palenberg, den 02.10.2015
 Stadt Übach-Palenberg
 Jungnitsch
 Bürgermeister



Betr.: 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90 - Bergarbeitersiedlung Boscheln -

hier: 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

2. Anordnung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 01.10.2015 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90 - Bergarbeitersiedlung Boscheln - gem. § 2 Abs. 1 Baugesetz-buch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) in der z. Zt. gültigen Fassung beschlossen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll die Errichtung einer Garage oder eines Carports auf einer ehemaligen Grünflächen ermöglicht werden. Die Ausweisung als Grünfläche soll aufgehoben werden und die Fläche soll privat veräußert werden. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

In derselben Sitzung beschloss der Rat der Stadt Übach-Palenberg, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durchzuführen. Daher wird der Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90 - Bergarbeitersiedlung Boscheln - einschließlich der Begründung für einen Monat zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB.

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 4, Flurstück 1234

Verfahren

Die Auslegung des Planentwurfes erfolgt in der Zeit in der Zeit vom 14.10.2015 bis einschließlich 16.11.2015. Während der Auslegung können die Planunterlagen zu den Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, im Flur des Fachbereichs Stadtentwicklung, Ebene C 2, eingesehen werden. In Zimmer C2.03 werden Auskünfte erteilt. Anregungen können hier schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

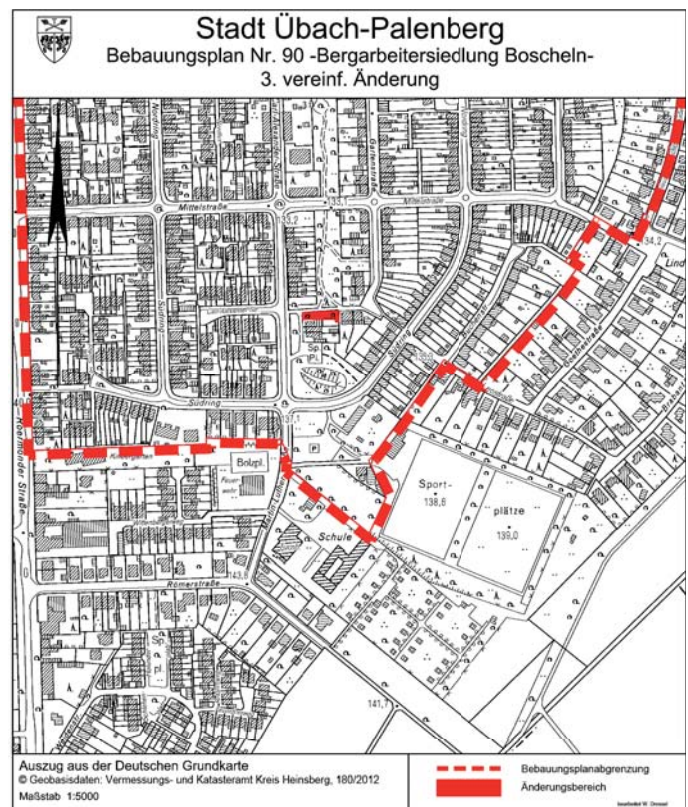
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Umweltprüfung stattfindet. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dienstzeiten:

montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis donnerstags 14.00

Uhr bis 16.00 Uhr sowie zusätzlich nach Absprache mit einem Mitarbeiter des Fachbereiches Stadtentwicklung.

Plangebietsabgrenzung:



Übach-Palenberg, den 02.10.2015
 Stadt Übach-Palenberg
 Jungnitsch
 Bürgermeister

Impressum des Amtsblattes der Stadt Übach-Palenberg

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Übach-Palenberg Wolfgang Jungnitsch, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

Redaktion: Herr Thomas de Jong, Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

Anzeigen: Herr Thomas de Jong, Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

Druck: Euregio Druck GmbH, Dresdener Str. 3, 52068 Aachen

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel zehn mal jährlich. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung an der Servicestelle kostenlos erhältlich und steht auf der Inter-

netseite der Stadt Übach-Palenberg - www.uebach-palenberg.de - zum Download zur Verfügung. Bei postalischem Bezug von Einzelexemplaren wird eine Kostenpauschale von 2,- € pro Ausgabe erhoben. Ein postalisches Jahres-Abonnement kostet 20,- €. Bestellungen sind an die Stadtverwaltung, Stichwort: Amtsblatt, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg, zu richten.

Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorbehalten. Nachdrucke, Aufnahmen in Onlinedienste und Internet, Vervielfältigungen auf Datenträger sind untersagt.

Das Amtsblatt ist auch an den öffentlichen Anschlagtafeln der Stadt Übach-Palenberg einsehbar. Als kostenlose und unverbindliche Serviceleistung werden die Amtsblätter mit redaktionellem Teil in der Regel an die Haushalte im Stadtgebiet von Übach-Palenberg verteilt.